

**Causa Buwog.**

Karl-Heinz Grasser wartet auf die Aufforderung zum Strafantritt. Und will den Gerichtshof für Menschenrechte einschalten.

VON MANFRED SEEH

Wien/Straßburg. „Ich habe den Eindruck, dass mich die Richter um jeden Preis verurteilen wollten. Ich halte fest, dass dieses Urteil Unrecht ist und rechtlich unhaltbar ist.“ Seine Menschenrechte und auch sein „Leben“ seien „massiv verletzt“ worden. „Ich werde mit diesem Fehlurteil den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte befassen.“ Das sagte Karl-Heinz Grasser am 25. März, nachdem sein Schuldspruch rechtskräftig geworden war.

Mittlerweile steht der Gefängnis-aufenthalt kurz bevor. Denn auch der angekündigte Gang vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg ändert nichts daran, dass der Ex-Finanzminister (erst FPÖ, dann ÖVP-nahe) demnächst aufgefordert werden wird, seine vierjährige Freiheitsstrafe anzutreten. Ab Aufforderung muss sich der 56-Jährige binnen eines Monats bei der Torwache der Haftanstalt melden. Da Grasser in Kitzbühel wohnt, käme die Justizanstalt Innsbruck („Ziegelstadel“) in Frage. Von dort aus könnte er in weiterer Folge in ein anderes, passenderes Gefängnis verlegt werden.

Kurzer Rückblick: Grasser war im Dezember 2020 vom Straflandesgericht Wien wegen Untreue und anderer (kleinerer) Delikte zu acht Jahren Haft verurteilt worden. Ein Fünf-Richter-Senat des Obersten Gerichtshofs (OGH) hat Ende März dieses Urteil in den wesentlichen Anlagepunkten - Untreue, Geschenkannahme durch Beamte - bestätigt. Und die Strafe von acht Jahren auf vier Jahre halbiert.

Grund dafür: Laut Senat stellt die exorbitant lange Verfahrensdauer von 16 Jahren eine Menschenrechtsverletzung dar. Um diese auszugleichen, wurde die deutliche Strafreduktion vorgenommen. Inhaltlich



Karl-Heinz Grassers Gefängnisarrest rückt näher. APA/Teicht

drehte sich das Verfahren in erster Linie um den im Jahr 2004 von Grasser, damals Finanzminister, abgewickelten Verkauf von Bundeswohnbaugesellschaften. Bei dem Deal war eine 9,6-Millionen-Euro-Provision geflossen. Grasser hat laut Urteil einen Teil der Provision kassiert. Er bestreitet das nach wie vor.

**Die Twitter-Affäre**

Doch was bringt der Gang vor den EGMR? Was kann Grasser, was können seine Anwälte Norbert Wess und Manfred Ainedter noch „heraus-holen“? Und wo könnte man überhaupt ansetzen? Abgesehen davon, dass vermutlich verschiedenste Punkte aufgelistet werden, ist es am naheliegendsten, die Twitter-Affäre zu bringen. Kurz erklärt: Der Mann der Richterin, die den Prozess in erster Instanz leitete, ist selbst Strafrichter. Er hatte sich auf Twitter abwertend über Grasser geäußert. Dies

habe wohl auf die Richterin abgefärbt, meinen die Verteidiger. Zumindest sei der Anschein der Befangenheit gegeben. Tatsächlich liegt Befangenheit auch dann vor, wenn man deren Anschein bejaht.

Dass die Prozessleiterin parteiisch oder voreingenommen gewesen sei (oder dieser Anschein bestehe) wurde von der Richterin selbst und auch vom OGH verneint. Nun also könnte bald der EGMR am Zug sein.

„Aufgrund einer Beschwerde des Betroffenen kann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Menschenrechtskonvention durch Österreich feststellen. Damit kann der Betroffene beim Obersten Gerichtshof beantragen, das Verfahren zu erneuern, also zu wiederholen“, erklärt der Wiener Anwalt Günther Rebisant. Der Grund für die Wiederholung: „Es ist in einem solchen Fall nicht auszuschließen, dass die Grundrechtsver-

## Was Grasser in Straßburg erreichen könnte

letzung einen Nachteil für den Betroffenen, konkret: eine Verurteilung oder eine zu strenge Strafe, bedeutet hat.“

Was passiert, wenn Grasser vor dem EGMR tatsächlich Recht bekommt und dann in Österreich einen solchen Antrag auf Erneuerung stellt? „Ein anderer Senat des Höchstgerichts, also nicht derselbe Senat, der über die Rechtsmittel gegen Grassers erstinstanzliche Verurteilung entschieden hat, veranlasst eine Verfahrenserneuerung“ - nämlich dann, „wenn er einen Nachteil sieht“. Weiter: „Er hebt dann das betroffene erstinstanzliche Strafurteil auf und auch das Urteil des OGH selbst.“ Fazit: Das Buwog-Verfahren müsste wiederholt werden.

**Prozesswiederholung möglich**

Rebisant präzisiert: „Bei einer Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Strafgericht in erster Instanz ist das Verfahren auch genau dort, nämlich beim Erstgericht, zu wiederholen.“ Das wäre bei Grasser das Straflandesgericht Wien.

Würde es tatsächlich zu einer Neuauflage des Buwog-Verfahrens kommen und würde Grasser dann freigesprochen oder zu einer geringeren Strafe verurteilt werden, könnte er von der Republik per Amtshaftungsklage Entschädigung verlangen. Etwa für die Zeit, die er im Gefängnis verbringen musste. Denn: Bis ein allfälliger Erfolg vor dem EGMR eintritt, hat der Ex-Politiker seine Strafe wohl schon abgesessen. Pro Haft- oder pro Hausarrest-Tagen (Stichwort: Fußfessel) könnte er dann zwischen 20 und 50 Euro bekommen.

Ein weiterer Erfolg wäre, wenn der EGMR selbst eine finanzielle Entschädigung zuspricht. Doch davon wird sich der Ex-Minister nicht allzu viel kaufen können. Um eine Größenordnung aufzuzeigen: Zuletzt hatte

der Gerichtshof, der übrigens Jahr für Jahr die weitaus meisten Beschwerden gegen Österreich für unzulässig erklärt, einem Beschwerdeführer wegen überlanger Verfahrensdauer 16.000, einem anderen 4200 Euro Entschädigungsgeld zugestanden.

Karl-Heinz Grasser, der Mann mit dem viel verwendeten Kürzel KHG, ist bereits einmal vor den EGMR gezogen: Er verwehrt sich dagegen, dass das Brettspiel „KHG - Korrupte haben Geld“ nicht (per einstweiliger Verfügung) verboten wurde. Der EGMR ließ ihn abblitzen. Das Spiel sei Satire. Diese müsse sich ein früherer Finanzminister gefallen lassen.

Noch einmal zurück zum Thema „Haftstrafe“. Um diese nachträglich zu reduzieren, könnte der Verurteilte einen dementsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Diesen könnte er mit einer Schadensgut-machung argumentieren. Dafür müsste er aber tatsächlich zumindest einen Teil des von ihm verursachten Schadens (laut OGH: knapp zehn Millionen Euro) gutmachen. Und das, obwohl er ja darauf beharrt, niemals unrechtmäßig gehandelt zu haben.

**Letzte Hoffnung: Fußfessel**

Eine kleine Hoffnung darf der 56-Jährige auch in das Parlament setzen. Dieses könnte eine Verlängerung der maximalen Dauer des elektronisch überwachten Hausarrests beschließen - von derzeit einem Jahr auf künftig zwei Jahre. Dann könnte Grasser einen dementsprechend größeren Teil seiner Freiheitsstrafe im Hausarrest „absitzen“.

„Das sich der Gesetzgeber mit der Verabschiedung einer solchen Reform übermäßig beeilt und sich dem Vorwurf aussetzt, eine Lex Grasser zu schaffen, darf bezweifelt werden. Außerdem: Das Vorhaben gibt es seit etwa einem Jahrzehnt, passiert ist bisher nichts.“

## Früherer Abt des Stiftes Heiligenkreuz Henckel-Donnersmarck tot

**Abschied.** Gregor Henckel-Donnersmarck erlag am Ostersonntag mit 82 Jahren einer Krebserkrankung. Das Begräbnis findet am 30. April statt.

Heiligenkreuz. Gregor Henckel-Donnersmarck, früherer Abt des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz im Wienerwald, ist infolge einer Krebserkrankung im 83. Lebensjahr verstorben. „Wir sehen es als ein Zeichen der Vorsehung, dass er an seinem Tauftag zum Abt gewählt und am Abend des Ostersonntags - gemäß seinem Wahlspruch „Surrexit Dominus vere - Der Herr ist wahrhaft auferstanden“ von Gott heimgerufen wurde“, teilte das Stift mit.

Am 16. Jänner 1943 in Breslau (polnisch: Wrocław) als Ulrich Henckel-Donnersmarck geboren, musste er nach dem Zweiten Weltkrieg aus Schlesien fliehen, studierte später an der Hochschule für Welthandel in Wien und wurde Manager bei der Speditionsfirma Schenker & Co., wie auch Kathpress berichtete. 1977 trat er ins niederösterreichische Stift Heiligenkreuz ein, wo er den Ordens-

namen Gregor erhielt. 1982 wurde er zum Priester geweiht. Nach Stationen in Rein bei Graz, in Rom und als Nationaldirektor von Missio Austria (Päpstliche Missionswerke Österreich) wurde Henckel-Donnersmarck 1999 zum 67. Abt des im Wienerwald gelegenen Stiftes Heiligenkreuz gewählt. 2011 trat er aus Altersgründen von seinem Amt zurück. In seine Amtszeit fielen unter anderem ein Besuch von Papst Benedikt XVI. in Heiligenkreuz, die Erhebung der 1802 gegründeten Hochschule Heiligenkreuz zu einer Hochschule päpstlichen Rechtes und die Förderung des Gregorianischen Choral mit dem Welterfolg der von den Heiligenkreuzer Mönchen herausgegebenen CD-Reihe „Chant“. Gestorben sei der Abt im Kreis der Mitbrüder nach Empfang der Sakramente und den Sterbegebeten, teilte das Stift mit.



Gregor Henckel-Donnersmarck, das Foto stammt aus dem Jahr 2023. Fabry

Das Pontificalrequiem in der Stiftskirche und die anschließende Beisetzung am Ortsfriedhof findet am Mittwoch, 30. April, um 14.00 Uhr statt. Am Tag zuvor wird der Sarg mit dem Leichnam in der Toten-

pelle des Kreuzgangs aufgebahrt. Ein Kondolenzbuch werde aufliegen.

Der emeritierte Wiener Erzbischof Kardinal Christoph Schönborn erklärte laut Kathpress, dass er mit Gregor Henckel-Donnersmarck seit

der Studentenzeit bekannt gewesen sei. Viele Freunde - darunter er selbst - seien von seinem „Weg vom erfolgreichen Businessman zum Mönch“ bewegt gewesen. Schönborn verwies darauf, dass Stift Heiligenkreuz eine „Blütezeit“ erlebe und „die bei Weitem nachwuchsreichste Abtei in unserem klosterrreichen Land“ sei. Henckel-Donnersmarck habe mit seiner Persönlichkeit „einen erheblichen Anteil“ daran gehabt. „Er war Mönch, ohne seine vielen Verbindungen zu den Menschen ‚in der Welt‘ zu verlieren“, sagte Schönborn über den Verstorbenen.

„Gregor Henckel-Donnersmarck war eine große Persönlichkeit und hat das Stift Heiligenkreuz, aber auch unser Land wesentlich geprägt und mitgestaltet“, teilte Niederösterreichs Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner (ÖVP) in einer Aussendung mit. (APA)